

Statuten

Verband Wiener Wohnungslosenhilfe

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verband Wiener Wohnungslosenhilfe“. Er hat den Sitz in Wien, der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Wien.
2. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein darf ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 2 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in den Statuten des Vereins personenbezogene Bezeichnungen in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, seine Mitglieder zum Wohle der, von Wohnungslosigkeit betroffenen, Menschen zu unterstützen und die Qualität und den Ausbau dieser Dienstleistung zu fördern. Er nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahr.
2. In Erfüllung seiner Aufgaben gehören zu seinen Tätigkeiten:
 - a) die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit,
 - b) die Erarbeitung und Positionierung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu sozial- und arbeitsmarktpolitischen Themen und sonstigen gemeinsamen Sachthemen,
 - b) die Beratung von Organisationen, die beabsichtigen, Leistungen der Wohnungslosenhilfe anzubieten,
 - c) die Informationen über die angebotenen Leistungen der Mitglieder, gemeinsame Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder auf deren Wunsch,

- d) die Mitwirkung an Planung und Gesetzgebung in den von ihm vertretenen Dienstleistungen.
- e) Der Verein versteht sich als Kooperationspartner gegenüber gemeinsamen Finanzierungsträgern seiner Mitglieder bei der Gestaltung von Rahmenbedingungen, die Qualität, Klarheit, Transparenz, Sicherheit und Stabilität gewährleisten.

§ 4 Mitglieder

1. Dem Verein können nur juristische Personen angehören, welche in der Wiener Wohnungslosenhilfe tätig sind. Ausgeschlossen davon sind juristische Personen, die der öffentlichen Hand angehören.
2. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als allenfalls von ihnen eingezahlte Kapitalbeträge und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück erhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung dieser Sacheinlagen zu berechnen ist.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Tätigkeiten des Vereins mitzuwirken und seine Leistungen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder haben sich an die vom Verein beschlossenen Qualitätsrichtlinien zu halten.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, das Kennzeichen des Vereins als „Qualitätssiegel“ zu führen.
4. Die selbstständige Betriebsführung und Öffentlichkeitsarbeit im eigenen Aufgabenbereich sowie die Werbung von freiwilligen MitarbeiterInnen und die Aufbringung von finanziellen Mitteln werden durch die Mitgliedschaft im Verein nicht berührt.

§ 6 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

1. Organisationen, die Dienstleistungen im Wohnungslosenhilfebereich für das Bundesland Wien anbieten, können aufgrund eines schriftlichen Beitrittansuchens durch die Generalversammlung aufgenommen werden.
2. Der Austritt ist mit sechsmonatiger Kündigungsfrist möglich und hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten.
3. Ein Ausschluss eines Mitglieds ist auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Generalversammlung dann möglich, wenn die Pflichten durch das Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich trotz Abmahnung und Nachfristsetzung verletzt werden. Der Ausschluss kann auch aus einem sonstigen wichtigen Grund beschlossen werden.

§ 7 Mittel des Vereins

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden folgendermaßen aufgebracht:

1. durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt werden;
2. der Verein ist berechtigt, seine Leistungen auch Nichtmitgliedern gegen kostendeckendes Entgelt zur Verfügung zu stellen;
3. der Verein ist berechtigt, freiwillige Zuwendungen und Spenden entgegenzunehmen und öffentliche Mittel anzusprechen, nicht jedoch öffentliche Spendenaktionen durchzuführen;
7. der Verein ist verpflichtet, die Mittel zweckmäßig und sparsam zu verwenden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüferinnen
- d) das Schiedsgericht
- e) die Koordinatorin

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
Da die Mitglieder juristische Personen sind, werden sie durch natürliche Personen vertreten.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die ordentliche Generalversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist zur Einberufung verpflichtet, wenn es wenigstens ein Zehntel der Mitglieder verlangt. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
4. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstands auf unbestimmte Zeit
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen für eine Funktionsperiode von höchstens drei Jahren, wobei auch eine wiederholte Wiederwahl möglich ist,
 - c) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten des Vereins mit 2/3-Mehrheit,
 - d) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit,
 - e) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit,
 - g) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins mit 2/3-Mehrheit,
 - h) die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen mit 2/3-Mehrheit und die Festlegung der Kostenbeiträge der Mitglieder bzw. die diesbezügliche Ermächtigung des Vorstands,
 - i) die Errichtung und Auflassung von Einrichtungen des Vereins,
 - j) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,

5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Mitglieder anwesend sind, dass deren Stimmenanzahl mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen umfasst. Ist dies zur festgesetzten Stunde nicht der Fall, so findet eine Viertelstunde später eine jedenfalls beschlussfähige Generalversammlung statt.
6. Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist, einfache Stimmenmehrheit notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorstandsvorsitzende.
8. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorstandsvorsitzenden zu unterfertigen und allen Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorstandsvorsitzenden, zwei Vertretungen der Vorstandsvorsitzenden und mindestens soviel weiteren Mitgliedern, wie Einrichtungen im Verein vertreten sind.
2. Dem Vorstand obliegt die Vertretung nach außen (Gesamtgeschäftsführung), wobei 2 Vorstandsmitglieder nach dem 4-Augen-Prinzip geschäftsfähig sind.
3. Der Vorstand ist von der Vorstandsvorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Den Vorsitz im Vorstand führt die Vorstandsvorsitzende, bei deren Abwesenheit einer der beiden Vertretungen der Vorstandsvorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
6. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds zur Vorstandssitzung kann dieses seine Stimme einem anderen Mitglied (auch an kooptierte Mitglieder) übertragen. Dies muss dem Vorstandsvorsitzenden in schriftlicher Form vor Sitzungsbeginn vorgelegt werden.

7. der Vorstand kann eine Koordinatorin bestellen.
8. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Genehmigung des Tätigkeitsberichts,
 - b) die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Koordinatorin,
 - c) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die sich der Vorstand vorbehält und die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Schiedsgerichts fallen.
9. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins.
10. Der Vorstand kann beschließen, dass ihm bestimmte Personen als kooptierte Mitglieder angehören. Derartige Beschlüsse auf Kooptierung und auf Aufhebung der Kooptierung bedürfen einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Kooptierte Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht (außer in Vertretung gemäß Punkt 6).
11. Dem Vorstand obliegen der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung von Dienstverhältnissen mit Personen, die mit der Koordination betraut sind.
12. Der Vorstand kann Aufnahmekriterien erlassen.
13. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich

§ 11 Vorstandsvorsitzende und Vertretung der Vorstandsvorsitzenden

1. Ein jedes Vorstandsmitglied soll nach dem Rotationsprinzip in alphabetischer Reihenfolge und im Rhythmus eines halben Jahres den Vorsitz innehaben. Die Vertretungen der Vorstandsvorsitzenden werden vom Vorstandsmitglied mit nachfolgendem Buchstaben sowie vom Vorstandsmitglied mit vorhergehendem Buchstaben eingenommen. Die Vertretung mit nachfolgendem Buchstaben übernimmt nach einem halben Jahr den Vorsitz und das nächstfolgende Mitglied sowie der vorherige Vorstandsvorsitzende übernehmen die Vertretung.
2. Die Aufgaben der Vorstandsvorsitzenden und deren Vertretungen erstrecken sich ausschließlich auf die Einberufung und Leitung von

Vorstandssitzungen und Generalversammlung entsprechend den Statuten.

§ 12 Schiedsgericht

1. Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet vereinsintern endgültig ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Rechnungsprüferin

Die Rechnungs- und Gebarungskontrolle obliegt den Rechnungsprüferinnen.

Der Rechnungsprüferin obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat der Rechnungsprüferin die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferin hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten

§ 14 Koordinatorin

1. Die unmittelbare Durchführung der Aufgaben des Verbandes obliegt nach den Statuten, der Geschäftsordnung sowie nach den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes der Koordinatorin des Verbandes. Die Koordinatorin hat die Aufgabe zwischen den Verbandsmitgliedern zu koordinieren und danach zu trachten Entscheidungen entsprechend vorzubereiten.
2. Die Koordinatorin ist Leiterin des Verbandsbüros. Sie ist Vorgesetzte aller Bediensteten des Verbandes. Sie ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte verantwortlich.
3. Die Koordinatorin hat an allen Sitzungen des Vorstandes, sowie an der Generalversammlung teilzunehmen und die Protokolle zu verfassen. Sie ist berechtigt und auf Verlangen der Vorsitzenden der Rechnungsprüferinnen verpflichtet, an deren Tätigkeiten teilzunehmen.
4. Die Koordinatorin ist in dienstlichen Angelegenheiten zunächst an die Vorstandsvorsitzende, bei deren Verhinderung an die Vertreterinnen der Vorstandsvorsitzenden weisungsgebunden. Ist keine der Vorstandsvorsitzenden erreichbar, hat die Koordinatorin das zur Wahrung der Interessen des Verbandes unumgänglich Notwendige zu veranlassen und die Vorsitzende bzw. deren Vertreterin hierüber ungesäumt zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das allenfalls vorhandene Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu übergeben

Wien, am 13. September 2011